

Internationale Zuständigkeiten, vermögensrechtlicher Ausgleich, insbesondere eheliches Güterrecht

Eigene Regeln zur internationalen Zuständigkeit für das Ehescheidungsverfahren stellt § 606 a ZPO auf, ab 1.09.2009 mit den Änderungen des Familienverfahrensrechts § 98 FamFG (ohne dass sich in der Sache etwas geändert hätte). Allerdings sind diese Bestimmungen sehr weitgehend verdrängt durch europäisches Recht, vgl. dazu VO Nr. 2201/2003 der EU, deren Regeln - neben anderen Zuständigkeiten - vorrangig an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers anknüpfen und an die Dauer der Zeit die er unmittelbar vor diesem Antrag bei Gericht dort verbracht hat: ein Jahr, wenn er nicht Angehöriger dieses Mitgliedsstaates ist, sonst bei eigener Zuerhörigkeit zum Gerichtsstaat sechs Monate. Dänemark nimmt an der europäischen Gesetzgebung nicht teil; das Vereinigte Königreich (England) und Irland entscheiden jeweils von Fall zu Fall, haben bisher aber stets mitgewirkt, sodass für sie die VO Nr. 2201/2003 der EU ebenfalls maßgeblich wird. Dabei gelten die besonderen Bestimmungen auch für Staatsangehörige von Drittstaaten, also etwa der Türkei oder von Marokko, falls diese nur die üblichen Anwendungsvoraussetzungen im Einzelnen erfüllen. Nach wie vor unterschiedlich behandeln die Mitgliedsstaaten der europäischen Gesetzgebung grenzüberschreitende Scheidungsfälle in der Sache selbst - manche stellen auf die gemeinsame oder letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten ab, manche auf den gemeinsamen oder letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort und manche wenden (schlicht) ihr eigenes Recht an, *lex fori*, wenn ihre Gerichte für die Sache international zuständig sind. Diese Unterschiede lassen sich taktisch nutzen, Beispiel: Fall Boris Becker. So kann (etwa) ein deutscher Antragsteller, der sonst seinem Partner Zugewinnausgleich nach deutschem Recht schulden würde, erhebliche Vorteile dadurch erzielen, dass er in ein anderes Land ausweicht und ausweichen kann, das nach seinen eigenen Regeln Verpflichtungen dieser Art nicht kennt, diese Regeln dann aber eben auch anwendet. Umgekehrt kann ein Fremder, der aus einem Land stammt, das sein (eigenes) Recht für anwendbar hält, wenn seine Gerichte international zuständig sind, dem Partner deutschen güterrechtlichen Ausgleich aufdrängen, falls (nur) deutsche Gerichte für das Verfahren international zuständig sind, versteckte Rückverweisung, wiederum: Fall Boris Becker. Darüber und über weitere Einzelheiten, die der Anwalt bei seiner Beratung zu beachten hat (mit der Verfahrensführung im Ausland können eben auch manchmal beträchtliche Nachteile verbunden sein, alle Punkte müssen im Einzelnen abgewogen werden), habe ich gerade in FuR 2009, 181 berichtet, Text anbei.